



Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Entwurf der Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Zum Verordnungsentwurf:

Im Teil A des Entwurfs wird ausgeführt, dass die Regelungen zur Schiedsstelle SGB XII in den §§ 80, 81 SGB XII weitgehend inhaltsgleich in die Rechtsgrundlage für die Schiedsstelle SGB IX in § 133 Abs. 1 – 5 SGB IX übertragen wurden. Zu den erfolgten inhaltlichen Änderungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Zu § 7 des Entwurfs (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung)

Diese Regelung sieht vor, dass die durch § 7 AG SGB IX Thür bestimmte Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen an den Verfahren der Schiedsstelle zu beteiligen sind und an diesen beratend teilnehmen können. Nach § 7 AG SGB IX Thür wurde im Freistaat Thüringen die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. zur Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX bestimmt.

Grundsätzlich begrüßen wir diese Möglichkeit Mitwirkung der Interessenvertretung nach § 7 Ihres Verordnungsentwurfs. Wir haben hierzu aber Bedenken in zweierlei Hinsicht: Das Bundesgesetz sieht in § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX ausdrücklich vor, dass durch Rechtsverordnung Näheres über die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen ist.

§ 7 des AG SGB IX Thür mit seiner exklusiven Bestimmung der LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. findet seine Ermächtigungsgrundlage allerdings in § 131 Abs. 2 SGB IX, der die Bestimmung der Interessenvertretungen durch Landesrecht für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge regelt. Somit ist fraglich, ob diese vom Freistaat Thüringen in § 7 AG SGB IX Thür vorgenommene Beschränkung auf die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. auch 1:1 auf das Schiedsstellenverfahren übertragen werden kann.

Es erscheint aus unserer Sicht sinnvoll, die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen, die von den Schiedsstellenentscheidungen direkt betroffen sind. Wir denken hier z. B. an die LAG Werkstatträte.

Des Weiteren hielten wir es im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht der Schiedsstellenmitglieder und ihrer Weisungsfreiheit bei der Abstimmung für sehr bedenklich, wenn sich die Beteiligung der o.g. genannten Interessenvertretungen auch auf die geheime Beratung und Abstimmung nach § 11 Abs. 3 des Entwurfs der VO zur Schiedsstelle SGB IX erstreckt.

Wir schlagen daher vor, in § 7 Satz 2 des Entwurfs nach dem Wort „*Schiedsstelle*“ die Worte „*mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen nach § 11 Abs. 3*“ einzufügen.

2. § 9 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs

Diese neueingefügte Regelung, wonach der Schiedsstellenvorsitzende offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge allein ohne mündliche Verhandlung zurückweisen kann, halten wir für völlig abwegig und ungeeignet für ein Schiedsstellenverfahren. Die Möglichkeit, Petita wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussicht ohne mündliche Verhandlung abzuweisen, findet man nur in Rechtsmittelverfahren, wie der Berufung nach § 522 ZPO. Aber auch dort ist dies nur mittels eines einstimmigen Kammerbeschlusses möglich, also nicht der Vorsitzende Richter kann diese Entscheidung allein treffen. Es ist daher überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidungsreichweite des Vorsitzenden der Schiedsstelle hier derart ausgedehnt und der übrige Spruchkörper außen vorgelassen werden soll.

Zudem ist das Schiedsstellenverfahren in keiner Weise mit einem Berufungsverfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht vergleichbar. Während letzteres der obergerichtlichen Überprüfung erstinstanzialer Gerichtsurteile dient, stellt das Schiedsstellenverfahren als Verwaltungsverfahren und Voraussetzung für den Sozialrechtsweg quasi ein Vorverfahren dar, das letztlich auch der (vorgerichtlichen) Selbstkontrolle der Verwaltung und natürlich hauptsächlich der Vertragshilfe dient.

Statt allzu hohe Hürden für Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen zu regeln und damit den Rechtsweg entgegen Art. 19 Abs. 4 GG in unzulässiger Weise abzuschneiden, sollte allenfalls geregelt werden, dass vergleichbar dem § 139 ZPO die Schiedsstelle verpflichtet ist daraufhin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die sachdienlichen Anträge stellen, auf Gesichtspunkte, die eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, hinzuweisen und auf Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

Jedenfalls aber muss die Regelung des § 9 Abs. 4 im Entwurf gestrichen werden.

3. Vorschlag für Regelung nach § 13 Abs. 2 S. 2 des Thüringer Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX

In § 13 Abs. 2 S. 2 des Thüringer Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX wird geregelt, dass sich die Nichteinigung der Konzeption, als Grundlage des Leistungsangebots, nicht auf die Schiedsstellenfähigkeit des Leistungsangebots auswirkt. Dies sollte daher klarstellend auch in der Schiedsstellenverordnung verankert werden.

Wir schlagen daher die Einfügung eines weiteren Absatzes in § 9 des Entwurfs vor mit folgendem Wortlaut:

„Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX wird von einem Dissens über die Konzeption gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 des Thüringer Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX nicht berührt.“